



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Polizeireglement

2022

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
Art. 1	Gegenstand / Zweck.....	5
Art. 2	Geltungsbereich.....	5
Art. 3	Vollzug, Aufsicht und besondere Anordnungen.....	5
Art. 4	Verfahrenszuständigkeiten.....	5
II.	AUFTRAG.....	6
Art. 5	Grundauftrag der kommunalen Polizei.....	6
Art. 6	Sicherheitspolizei insbesondere.....	6
Art. 7	Verkehrs-, Verwaltungs- und Strafverfolgungspolizei.....	6
III.	ORGANISATION.....	7
Art. 8	Organisationsstruktur.....	7
Art. 9	Führung.....	7
Art. 10	Angehörige der Regionalpolizei.....	7
Art. 11	Hilfskräfte.....	7
IV.	INTERVENTIONSFORMEN DER REGIONALPOLIZEI.....	8
4.1	Allgemeine Grundsätze.....	8
Art. 12	Grundsätze des polizeilichen Handelns.....	8
Art. 13	Abgrenzungen.....	8
Art. 14	Legalitätsprinzip.....	8
Art. 15	Grundsatz des öffentlichen Interesses.....	8
Art. 16	Grundsatz der Verhältnismässigkeit.....	8
Art. 17	Adressat des polizeilichen Handelns / Unterstützung bei höherer Gewalt.....	8
Art. 18	Legitimierung.....	9
4.2	Polizeiliche Massnahmen.....	9
Art. 19	Personenkontrolle – Identitätsfeststellung.....	9
Art. 20	Durchsuchung von Personen.....	9
Art. 21	Durchsuchung von Fahrzeugen und Gegenständen.....	10
Art. 22	Wegweisung und Betretungsverbot – Voraussetzungen.....	10
Art. 23	Verfahren bei Wegweisung und Betretungsverbot.....	10
Art. 24	Freiheitsentziehung aus Sicherheitsgründen.....	10
Art. 25	Obhut von minderjährigen Personen.....	11
Art. 26	Zutritt zu Privateigentum und öffentlichen Wegen.....	11
Art. 27	Intervention in einem Gebäude.....	11
Art. 28	Vorsorgliche Sicherstellung.....	11

4.3	Zwangsmittel - Schusswaffengebrauch.....	12
Art. 29	Zwang.....	12
Art. 30	Gebrauch von Fesseln und Schliesszeug.....	12
Art. 31	Einsatz von Schusswaffen mit letaler Munition.....	12
Art. 32	Einsatz weiterer Waffen.....	13
V.	ÖFFENTLICHE ÜBERWACHUNG / VERANSTALTUNGSPOLIZEI.....	14
Art. 33	Abgrenzungen.....	14
Art. 34	Bewilligungs- und Meldeverfahren.....	14
Art. 35	Aussenstände auf privatem Grund / Strassengastronomie.....	14
Art. 36	Kontrollen und Massnahmen.....	14
Art. 37	Aushängeschilder, Reklametafeln, Werbeblachen und Fahnen.....	15
VI.	ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE.....	16
Art. 38	Störung der öffentlichen Ruhe im allgemeinen und Sicherheitsgefährdung.....	16
Art. 39	Sauberkeit des öffentlichen Grundes und Bodens.....	16
Art. 40	Nachtruhestörung.....	16
Art. 41	Öffentliches Ärgernis.....	16
Art. 42	Betteln.....	16
Art. 43	Campieren.....	17
Art. 44	Umgang mit Wasser und Gewässerschutz.....	17
Art. 45	Missbräuchlicher Alarm.....	17
Art. 46	Diensterschwerung.....	17
Art. 47	Ungenügende Kooperation bei Identitätsfeststellung.....	17
Art. 48	Vermummung.....	17
VII.	STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND VERFAHREN.....	18
Art. 49	Strafbarkeit.....	18
Art. 50	Zuständigkeiten und Bussengarantie.....	18
Art. 51	Verfahren.....	18
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
Art. 52	Kostenersatz.....	19
Art. 53	Vorbehaltene Erlasse.....	19
Art. 54	Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten.....	19

Gestützt auf

- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08.03.1907 (KV, GS-VS 101.1);
- das Kantonale Gemeindegesetz vom 05.02.2004 (GemG, GS-VS 175.1).
- Art. 72 ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei (550.1; PolG)

unter Berücksichtigung von

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21.12.1937 (StGB, SR 311.0);
- Art. 11, 38, 59 und 60 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14.09.2006 (EGStGB, GS-VS 311.1);
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007 (StPO, SR 312.0);
- das Kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11.02.2009 (EGStPo, GS-VS 321.0);
- das Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970 (OBG, SR 741.03);
- die Schweizerische Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996 (OBV, SR 741.031)
- Art. 28 des Kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09.10.2008 (GIDA, GS-VS 170.2);
- das Kantonale Ausführungsreglement über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 16.12.2010 (ARGIDA, GS-VS 170.200);
- das Kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG, GS-VS 172.6);
- das Kantonale Gesetz über die Rechtspflege vom 11.02.2009 (RPfIG, GS-VS 173.1);
- das Kantonale Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen vom 09. Juli 1936 (GGP, GS-VS 822.2);
- Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (GS-VS 176.1);
- Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015 (GPr, GS-VS 932.1);
- Verordnung über die Prostitution vom 23. September 2015 (VPr, GS-VS 932.100);
- eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über den Umweltschutz und den Gewässerschutz

beschliesst die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderats von Zermatt folgendes Polizeireglement für die Regionalpolizei Zermatt und deren Aufgaben auf dem Gemeindegebiet Zermatt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand / Zweck

- ¹ Das Polizeireglement regelt für die Regionalpolizei Zermatt deren Aufgaben, Organisation, Interventionsformen, polizeilichen Massnahmen (inkl. Zwangsanwendung) und deren Mitwirkung im öffentlichen Bereich und im kommunalen Übertretungsstrafrecht.
- ² Es bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art im Zuständigkeitsgebiet der Regionalpolizei Zermatt.
- ³ Dieses Reglement ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton und regelt insbesondere die kommunalen Übertretungstatbestände.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Polizeireglement Zermatt gilt örtlich und sachlich für die Gemeinde Zermatt.
- ² Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinden Täsch, St. Niklaus und Grächen gelten für die Regionalpolizei die Grundsätze dieses Reglements.
- ³ Die Zusammenarbeit mit Kantonspolizei richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ⁴ Für Private, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, gelten die kantonalen Vorgaben, insbesondere wenn sie auch im Auftrag der Gemeinde tätig sind.

Art. 3 Vollzug, Aufsicht und besondere Anordnungen

- ¹ Vollzugsbestimmungen obliegen dem Gemeinderat. Er kann insbesondere Entscheidungskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder (Ressortverantwortliche) oder an die Verwaltung delegieren. Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung.
- ² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter der Aufsicht der Verwaltungsleitung. Ausgeführt werden sie von der Regionalpolizei Zermatt.
- ³ Das Gemeindepräsidium und das Ressort Sicherheit können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spezielle Anordnungen verfügen.

Art. 4 Verfahrenszuständigkeiten

- ¹ Die Strafbehörde ist das Polizeigericht.
- ² Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretung des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten.
- ³ Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss Artikel 34 a und 34 k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.
- ⁴ Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.V. mit Art. 34i ff. VVRG).

II. AUFTRAG

Art. 5 Grundauftrag der kommunalen Polizei

¹ Die Regionalpolizei Zermatt erbringt in ihrem Zuständigkeitsgebiet den Auftrag der örtlichen Polizei, das heisst der bürgernahen Polizei.

² Zur Ortspolizei bzw. der bürgernahen Polizei gehören insbesondere

- die Gemeindeaufgaben in Bezug auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit, Gesundheit und Sauberkeit;
- die Überwachung des öffentlichen Grundes.

³ Die Zuständigkeit der Regionalpolizei Zermatt als Ortspolizei für die weiteren gemäss kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben (Artikel 73 Polizeigesetz) regelt der Gemeinderat separat.

Art. 6 Sicherheitspolizei insbesondere

¹ Die Regionalpolizei erfüllt im Bereich der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Polizeigesetz insbesondere folgende Aufträge:

- a) die konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen und die Störung der Ordnung zu beheben;
- b) den in ihrem Leben oder in ihrer körperlichen Integrität direkt bedrohten Personen Beistand zu leisten;
- c) die Alarmierung und die dringlichen Massnahmen in allen Schutzlagen der Bevölkerung einzuleiten und umzusetzen;
- d) jene Aufgaben zu erfüllen, die ihr das Gesetz über den Bevölkerungsschutz zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen überträgt.

² In besonderen Fällen besorgt sie den Schutz des privaten Rechts, wenn sich ein solches als plausibel glaubhaft erweist, aber sonst kein rechtlicher Schutz rechtzeitig erlangt werden kann und die Ausübung des Rechts ohne Eingreifen gänzlich gefährdet ist oder ausgesprochen schwierig wird.

Art. 7 Verkehrs-, Verwaltungs- und Strafverfolgungspolizei

¹ Die Regionalpolizei erbringt gemäss kantonalem Polizeigesetz nebst dem Auftrag der örtlichen Polizei:

- a) die Aufgaben der Verkehrspolizei gemäss dem Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- b) die Aufgaben der Strafverfolgung gemäss dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der Spezialgesetzgebung;
- c) die Aufgaben der Verwaltungspolizei, welche durch die kantonale Gesetzgebung den Gemeinden übertragen wurde. Insbesondere im Bereich der Aufsicht.

² Im Dringlichkeitsfall schreitet die Regionalpolizei von Amtes wegen, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei Wallis, ein.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organisationsstruktur

¹ Die Regionalpolizei Zermatt bildet ein hierarchisch organisiertes Polizeikorps.

² Funktionen, Gradbezeichnungen und die Rahmenbedingungen für die Beförderungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Zermatt.

Art. 9 Führung

¹ Der/die Vorgesetzte der Regionalpolizei

- ist verantwortlich für die operative Führung, Ausbildung und den Dienstbetrieb der Regionalpolizei Zermatt,
- erlässt die notwendigen Dienstbefehle, Weisungen und Einsatzbefehle und
- vertritt die Regionalpolizei Zermatt gegenüber politischen Behörden und Partnerorganisationen.

² Während dessen/deren Abwesenheit hat die Stellvertretung die gleichen Pflichten und Rechte. Fällt auch diese aus, übernimmt das ranghöchste Korpsmitglied die diesbezüglichen Pflichten und Rechte.

Art. 10 Angehörige der Regionalpolizei

¹ Die Regionalpolizei Zermatt setzt sich aus Polizisten/-innen, Sicherheitsassistenten/-innen sowie administrativen Zivilangestellten zusammen.

² Polizisten/-innen verfügen über den eidgenössischen Fachausweis.

³ Sicherheitsassistenten/-innen sind Angehörige der Regionalpolizei Zermatt, welche administrative, technische und sicherheitsbezogene Aufgaben erfüllen, die nicht die Ausbildung eines Polizisten/einer Polizistin erfordern.

Art. 11 Hilfskräfte

¹ Für besonders bezeichnete Aufgaben können private Sicherheitskräfte, Verkehrskadetten oder Angehörige der Feuerwehr zur Unterstützung der Regionalpolizei Zermatt eingesetzt werden.

² Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen bleiben den Angehörigen der Regionalpolizei Zermatt vorbehalten.

IV. INTERVENTIONSFORMEN DER REGIONALPOLIZEI

4.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 12 Grundsätze des polizeilichen Handelns

¹ Der Regionalpolizei obliegen neben der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und der öffentlichen Sicherheit die ihr vom Gesetz über die Kantonspolizei übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

² Sie handelt selbständig im Rahmen der ihr durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen zustehenden Befugnisse. Aufträge, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, werden den zuständigen Stellen übergeben.

Art. 13 Abgrenzungen

¹ Das polizeiliche Handeln im Bereich der Sicherheit wird im vorliegenden Polizeireglement und unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung geregelt.

² Soweit die Regionalpolizei zum Handeln im Bereich der Strafverfolgung befugt ist, richtet sich dieses nach der Strafprozessordnung und der spezifischen Anwendungsgesetzgebung.

Art. 14 Legalitätsprinzip

¹ Bei ihren Interventionen hält sich die Regionalpolizei Zermatt an die Verfassung und stützt sich auf das Gesetz.

² Sie kann selbst ohne gesetzliche Grundlage die unerlässlichen Massnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung vor einer schweren, direkten und unmittelbaren Gefahr zu bewahren oder um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, wenn diese gestört wird.

Art. 15 Grundsatz des öffentlichen Interesses

Die Interventionen der Regionalpolizei Zermatt müssen durch ein öffentliches Interesse begründet sein.

Art. 16 Grundsatz der Verhältnismässigkeit

¹ Die Regionalpolizei Zermatt setzt jene Massnahme ein, die geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und achtet darauf, dass:

- a) das angestrebte Ziel nicht auch mittels einer Massnahme minderen Zwanges erreicht werden kann; und
- b) ein vernünftiger Bezug zwischen diesem Ziel und den durch die Massnahme aufs Spiel gesetzten Interessen besteht.

² Sie beendet die Massnahme, sobald das Ziel erreicht ist oder es sich herausstellt, dass das Ziel nicht erreicht werden kann.

Art. 17 Adressat des polizeilichen Handelns / Unterstützung bei höherer Gewalt

¹ Handelt es sich darum, eine schwere Störung zu unterbinden oder eine unmittelbare und ernste Gefahr, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bedroht, zu beseitigen, so richtet sich die polizeiliche Handlung gegen:

- a) den Störer oder jene Person, die für das Verhalten des Störers verantwortlich ist;

- b) den Eigentümer oder jene Person, die aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft ausübt, wenn die Störung oder die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit von einer Sache oder einem Tier ausgeht;
- c) andere Personen, wenn es anderweitig unmöglich ist, die Störung zu unterbinden oder die Gefahr auf anderem Wege zu beseitigen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Intervention gegen den Nichtstörer nicht eine erhebliche Verletzung seiner Rechte nach sich zieht und zeitlich begrenzt ist.

² Im Falle höherer Gewalt kann die Polizei, wie jeder andere Vertreter einer Behörde, eine Person verpflichten, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 18 Legitimierung

¹ Bei ihrer Intervention weisen sich die Polizeiangehörigen aus:

- a) durch das Tragen der Uniform;
- b) durch das Vorzeigen des Polizeiausweises, wenn sie Zivilkleidung tragen.

² Wer durch das polizeiliche Einschreiten direkt betroffen ist, ist berechtigt, vom Polizeiangehörigen zu verlangen, dass er sich identifiziert. Dieser gibt dazu seine Matrikelnummer bekannt.

³ Beschwerdeverfahren richten sich nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Polizeiliche Massnahmen

Art. 19 Personenkontrolle – Identitätsfeststellung

¹ Der Regionalpolizei Zermatt steht das Recht zu, jede Person, die sie beim Ausüben ihres Amtes überprüfen, aufzufordern, sich über ihre Identität auszuweisen.

² Minimale objektive Gründe rechtfertigen die Vornahme einer Identitätsfeststellung einer Person. Sie muss die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zum Ziele haben, oder im Rahmen einer Personenfahndung erfolgen. Sie soll nicht über das hinausgehen, was zur Überprüfung der Identität unerlässlich ist.

³ Ist die Person nicht in der Lage, sich über ihre Identität auszuweisen, und erweist sich eine zusätzliche Kontrolle als notwendig, kann sie auf den Polizeiposten geführt werden. In diesem Rahmen muss die Identifizierung so rasch wie möglich erfolgen. Nach Erledigung dieser Formalität muss die zur Identifizierung zurückgehaltene Person die Polizeiräume unmittelbar verlassen können.

⁴ Insoweit die Kontrollmassnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird, steht der auf dem Posten zurückgehaltenen Person das Recht zu, unmittelbar und auf geeignetem Wege mit ihren Angehörigen Verbindung aufzunehmen.

⁵ Führen die üblichen Massnahmen zur Überprüfung der Identität einer Person nicht zu einem klärenden Ergebnis, zieht die Regionalpolizei Zermatt die Kantonspolizei bei.

Art. 20 Durchsuchung von Personen

¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann eine Person, ihre Effekten und Gepäck inbegriffen, durchsuchen:

- a) um die eigene Sicherheit zu gewährleisten, im Besonderen beim Anhalten der Person;
- b) um an einem bestimmten Ort dem konkreten Risiko der Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen oder Gütern vorzubeugen;
- c) um die Identität einer bewusstlosen, in einer Notlage angetroffenen oder verstorbenen Person festzustellen.

² Die Bestimmungen der StPO sind bei der Ausführung der Personendurchsuchung sinngemäss anzuwenden.

Art. 21 Durchsuchung von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann Fahrzeuge oder andere Gegenstände durchsuchen:

- a) wenn sie sich im Besitze einer Person befinden, die gemäss Artikel 20 durchsucht werden kann;
- b) wenn der Verdacht besteht, dass eine Person in Polizeigewahrsam zu nehmen ist;
- c) wenn der Verdacht besteht, dass diese Gegenstände selber Sachen beinhalten, die in Sicherheit zu bringen sind.

² Die Durchsuchung ist soweit als möglich in Anwesenheit der Person vorzunehmen, die die Herrschaft über die Sache ausübt. Ist sie abwesend, so ist ein Durchsuchungsprotokoll zu erstellen.

Art. 22 Wegweisung und Betretungsverbot – Voraussetzungen

¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann Personen von einem Ort oder von einem Rayon wegweisen oder die Betretung verbieten:

- a) wenn sie durch eine ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefahr bedroht sind;
- b) wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass sie oder andere Personen aus der offensichtlich gleichen Menschenansammlung die öffentliche Sicherheit bedrohen oder stören;
- c) wenn sie das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen gefährden oder ernsthaft anzugreifen drohen;
- d) wenn sie die Interventionen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit behindern, namentlich diejenigen der Polizeikräfte, der Feuerwehr oder der Rettungsdienste.

² Unter den gleichen Bedingungen kann sie den Einsatz technischer Mittel für Aufnahmen und Ausstrahlungen von Bild und Ton verbieten.

³ Die Gesetzgebung über die häusliche Gewalt bleibt vorbehalten.

Art. 23 Verfahren bei Wegweisung und Betretungsverbot

¹ Wenn es der Sachverhalt gebietet, erlässt der/die Leiter/in Polizei einen Entscheid und ordnet die notwendigen Vollzugsmassnahmen an.

² Die Beschwerde gegen einen Entscheid an einen Richter des Kantonsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung, ausser das befassete Gericht entscheide das Gegenteil.

³ Das VVRG kommt des Weiteren zur Anwendung.

Art. 24 Freiheitsentziehung aus Sicherheitsgründen

¹ Die Regionalpolizei Zermatt ist befugt, eine Person aus Sicherheitsgründen in geeigneten Räumen zurückzuhalten, im Besonderen, wenn sie oder eine Drittperson einer Gefahr gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ausgesetzt ist.

² Die zurückgehaltene Person wird unverzüglich über die Gründe ihrer Freiheitsentziehung informiert. Ihr ist es erlaubt, rasch möglichst einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu kontaktieren, unter der Voraussetzung, dass der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet ist.

³ Die kantonalen einschlägigen Bestimmungen finden im Übrigen analoge Anwendung. Die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz bleiben vorbehalten.

Art. 25 Obhut von minderjährigen Personen

Die Regionalpolizei Zermatt kann Minderjährige in Obhut nehmen, um sie dem Sorgeberechtigten oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzuführen.

Art. 26 Zutritt zu Privateigentum und öffentlichen Wegen

Der Regionalpolizei Zermatt kann, ungeachtet jeglichen Verbots, sämtliche private oder öffentliche Wege und Grundstücke betreten und durchqueren, wenn sie dies als nützlich und notwendig für die Erfüllung ihrer Aufgaben erachtet.

Art. 27 Intervention in einem Gebäude

¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann, wenn nötig unter Anwendung von Gewalt, in ein Gebäude eindringen.

- a) wenn von innen her um Hilfe ersucht wird;
- b) bei ernsthafter und unmittelbarer Gefahr für Personen im Gebäudeinnern.

² Über die Intervention ist ein Bericht zu erstellen.

Art. 28 Vorsorgliche Sicherstellung

¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann einen Gegenstand oder ein Tier vorsorglich sicherstellen:

- a) um eine Gefahr zu beseitigen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bedroht, oder
- b) um den Eigentümer oder berechtigten Besitzer des Gegenstandes vor der Beschädigung oder dem Verlust der Sache zu schützen.

² Die Person, deren Gegenstand oder Tier sichergestellt wurde, wird über den Grund dieser Massnahme informiert. Die sichergestellten Gegenstände werden zur Unterscheidung mit einem Kennzeichen versehen, durch die Behörde aufbewahrt und in ein Inventar eingetragen; sinngemässe Massnahmen werden in Bezug auf Tiere getroffen. Die betroffenen Personen erhalten auf Wunsch eine Kopie des Inventarprotokolls.

³ Entfallen die Voraussetzungen der vorläufigen Sicherstellung, werden die Gegenstände oder Tiere der Person zurückgegeben, der sie weggenommen wurden, es sei denn es bestehe ein Zweifel in Bezug auf den Anspruch dieser Person auf die besagten Gegenstände oder der Gegenstand oder das Tier stelle eine Bedrohung für die Sicherheit der Personen dar (Abs. 7 und 8).

⁴ Ein vorsorglich sichergestellter Gegenstand kann verwertet werden:

- a) wenn der Berechtigte der Aufforderung, den Gegenstand abzuholen, ansonsten er verwertet werde, innert nützlicher Frist keine Folge geleistet hat;
- b) wenn niemand Anspruch auf den Gegenstand erhebt;
- c) wenn der Gegenstand innert kurzer Zeit an Wert verliert, oder
- d) wenn die Aufbewahrung oder der Unterhalt des Gegenstandes unverhältnismässige Kosten und Schwierigkeiten verursacht.

⁵ Der Aufwand für die Sicherstellung und die Aufbewahrung eines Gegenstandes oder die Unterbringung eines Tieres sowie die durch die Verwertung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Störers.

⁶ Die Rückgabe des Gegenstandes oder des Ertrages aus deren Verwertung kann an die Kostenregelung angebunden werden. Erfolgt die Bezahlung der Kosten nicht innert der nützlichen und angesetzten Frist, so kann der Gegenstand verwertet werden.

⁷ Die Regionalpolizei Zermatt ordnet die Vernichtung der sichergestellten Sache an, die eine Bedrohung für die Sicherheit der Personen darstellt. Ihr Entscheid untersteht der Beschwerde an einen Richter des Kantonsgerichtes.

⁸ Die in den Absätzen 4 bis 7 vorgesehenen Massnahmen sind bei einem vorsorglich sichergestellten Tier sinngemäss anzuwenden.

4.3 Zwangsmittel - Schusswaffengebrauch

Art. 29 Zwang

¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann in einem den Umständen angepassten Masse gegenüber Personen, Sachen und Tieren körperliche Gewalt anwenden, um ihre Aufgaben zu erfüllen und sich der zur Ausübung des Zwangs geeigneten Hilfsmittel bedienen.

² Für die Anwendung von Zwang gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei sowie die Verordnung über die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Kantonspolizei sinngemäss.

Art. 30 Gebrauch von Fesseln und Schliesszeug

¹ Der Gebrauch von Fesseln und Schliesszeug ist einzig zulässig:

- a) wenn die betroffene Person heftigen Widerstand leistet, wenn sie ein Verhalten an den Tag legt, das eine Flucht befürchten lässt, oder wenn sie anderweitig als gefährlich einzustufen ist oder gilt;
- b) wenn mehrere Personen gemeinsam transportiert werden;
- c) für den Transport von Beschuldigten und Häftlingen.

Art. 31 Einsatz von Schusswaffen mit letaler Munition

¹ Wenn die anderen verfügbaren Zwangsmittel nicht ausreichen, verwendet die Regionalpolizei Zermatt verhältnismässig zu den Umständen eine Schusswaffe mit letaler Munition:

- a) wenn ihre Mitglieder oder andere Personen ernsthaft angegriffen werden oder wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht;
- b) wenn eine Person, die eine schwerwiegende strafbare Handlung verübt hat oder sie begangen zu haben verdächtigt wird, die Flucht ergreifen will, durch ihre Straftat vermuten lässt, dass sie eine besondere Bedrohung für das Leben, die körperliche Integrität und die Gesundheit einer Drittperson darstellt, und zur Befürchtung Anlass gibt, dass sie auf der Flucht gleichartige Gewalt ausübt;
- c) um ein weiteres unmittelbar bevorstehendes schwerwiegendes Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für diese auf Grund ihrer Verletzbarkeit eine besondere Gefahr darstellen, zu verhindern.

² Ein Warnruf oder ein Warnschuss hat vor dem Einsatz einer Schusswaffe mit letaler Munition zu erfolgen, insoweit der Polizeieinsatz und die Umstände dies erlauben.

³ Der Polizeiangehörige hat der so verletzten Person Hilfe zu leisten.

⁴ Der Polizeiangehörige, der seine Waffe eingesetzt hat, informiert so schnell als möglich seine Vorgesetzten, welche über das weitere Vorgehen zusammen mit dem/der Dienstverantwortlichen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft entscheiden. Zu deren Händen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft wird ein ausführlicher Bericht erstellt.

⁵ Der Gebrauch einer Schusswaffe mit letaler Munition ist zum Abschuss eines Tieres gestattet, insoweit die Dringlichkeit der Umstände dies erfordert.

Art. 32 Einsatz weiterer Waffen

¹ Der Schusswaffengebrauch ist ultimo ratio. Die Polizei hat stets verhältnismässig weniger einwirkende Waffen anzuwenden, bspw.:

- a) Schlag- und Abwehrstöcke;
- b) Reizstoffe gemäss Waffenrecht;
- c) Destabilisierungsgeräte;
- d) Schusswaffen.

² Werden die Reizstoffe in geschlossenen Räumen eingesetzt, müssen die betroffenen Personen diese unverzüglich verlassen können. Es sind Massnahmen zur Wirkungsbegrenzung zu ergreifen.

³ Nach dem Einsatz eines Destabilisierungsgeräts ist die betroffene Person von einer dafür geschulten Person untersuchen zu lassen.

⁴ Aus- und Weiterbildung, Einsatztaktik und Unterhalt in der Waffenhandhabung wird durch die Polizeileitung geregelt.

V. ÖFFENTLICHE ÜBERWACHUNG / VERANSTALTUNGSPOLIZEI

Art. 33 Abgrenzungen

- ¹ Die Gemeindebehörden regeln den gesteigerten Gemeingebrauch gesondert.
- ² Für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund besteht ein separates Reglement.
- ³ Der Umgang mit Feuerwerkskörpern regelt sich wie folgt:
 - a) die Schiesseraubnis wird gemäss der Gesetzgebung über explosive Stoffe von der Gemeindebehörde und anschliessend von der Kantonspolizei erteilt;
 - b) der Einzelhandelsverkauf von pyrotechnischen Vergnügungsgeräten unterliegt der Bewilligungspflicht durch die kantonale Sicherheitsbehörde oder eine von ihr bezeichnete (Dienst-)Stelle.

Art. 34 Bewilligungs- und Meldeverfahren

- ¹ Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung an die Gemeindebehörde.
- ² Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Bewilligung des Gemeinderats.
- ³ Die Beherbergung und Bewirtung erfordert eine Betriebsbewilligung des Gemeinderats. Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe von Reisenden geregelte Tätigkeit erfordert eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.
- ⁴ Vorbehalten sind insbesondere arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmenden bei musikalischen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- ⁵ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Bedingungen, Auflagen und Gebühren.

Art. 35 Aussenstände auf privatem Grund / Strassengastronomie

- ¹ Aussenstände auf privatem Grund und die Strassengastronomie sind zum Schutz der touristischen Qualität und des Ortsbildes grundsätzlich untersagt.
- ² Zulässig sind Aussenstände auf privatem Grund und die Strassengastronomie ausnahmsweise wie folgt:
 - a) bei bewilligten Anlässen;
 - b) Warenauslagen auf unmittelbar an den Betrieb angrenzenden, privatem Grund;
 - c) vom Gemeinderat im Rahmen der Destinationsstrategie bewilligte Einzelnutzung.
- ³ Im Übrigen finden die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Kontrollen und Massnahmen

- ¹ Die Regionalpolizei Zermatt hat als Ortspolizei freien Zugang zu sämtlichen Orten und Lokalitäten, welche für bewilligte Anlässe und Kundgebungen genutzt werden.
- ² Sie kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 37 Aushängeschilder, Reklametafeln, Werbeblachen und Fahnen

- ¹ Das Anbringen von Werbeblachen über dem öffentlichen Grund ist bewilligungspflichtig.
- ² Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat-, Anschlagflächen und/oder Fahnen aufzustellen und zu betreiben.
- ³ Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.
- ⁴ Die Beflagung mit dem Gemeinde-, Kantons- oder Schweizeremblem ist gestattet, sofern sie die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt. Andere Beflagungen erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.

VI. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Art. 38 Störung der öffentlichen Ruhe im allgemeinen und Sicherheitsgefährdung

- ¹ Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar.
- ² Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.
- ³ Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar, und werden durch die Regionalpolizei Zermatt geahndet.
- ⁴ Diese ist insbesondere befugt, unmittelbar drohende Gefahren oder bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzumahnen oder zu unterbinden.

Art. 39 Sauberkeit des öffentlichen Grundes und Bodens

- ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
- ² Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
- ³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
- ⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 40 Nachtruhestörung

- ¹ Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen.
- ² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Einwohnergemeinde Zermatt.
- ³ Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung der Lärmbekämpfung, insbesondere des kommunalen Reglements.

Art. 41 Öffentliches Ärgernis

- ¹ Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.
- ² Wer in angetrunkenem oder berausctem Zustand zum öffentlichen Ärgernis wird, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden.

Art. 42 Betteln

- ¹ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben zu betteln.
- ² Es ist verboten, auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung zu musizieren, zu singen oder andere Strassenkunst aufzuführen.

Art. 43 Campieren

- ¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen mobilen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.
- ² Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten.
- ³ Das vereinzelte gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

Art. 44 Umgang mit Wasser und Gewässerschutz

- ¹ Es ist verboten, Berieselungs- und Bewässerungswasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Die von der Einwohnergemeinde Zermatt erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. sind von jedermann einzuhalten.
- ² In der Sommerperiode ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder anderem übelriechendem Dünger in oder in der Nähe von Wohngebieten verboten.
- ³ In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

Art. 45 Missbräuchlicher Alarm

Es ist verboten, wider besseres Wissen, Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

Art. 46 Diensterschwerung

- ¹ Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.
- ² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.
- ³ Jede Person ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 47 Ungenügende Kooperation bei Identitätsfeststellung

Wer bei der Identitätsfeststellung im Sinne von Artikel 20 dieses Reglements nicht kooperiert, kann mit Busse bestraft werden.

Art. 48 Vermummung

Es ist bei allen Kundgebungen oder Demonstrationen verboten, sich durch Vermummung unkenntlich zu machen.

VII. STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND VERFAHREN

Art. 49 Strafbarkeit

- ¹ Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.
- ² Verletzungen von Bestimmungen der Abschnitte V. und VI. dieses Polizeireglements sowie von Erlassen der Gemeinden, die sich auf dieses Reglement stützen, werden mit Bussen von CHF 10.- bis CHF 5'000.- bestraft.

Art. 50 Zuständigkeiten und Bussengarantie

- ¹ Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird.
- ² Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugrichter zuständig.
- ³ Die Regionalpolizei kann Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten oder Kauti-
onen verlangen.

Art. 51 Verfahren

- ¹ Das Strafverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der StPO.
- ² Gegen ein Urteil des Polizeigerichts kann unter den in der StPO genannten Bedingungen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.
- ³ Gegen Verwaltungsentscheide können unter den in der VVRG genannten Bedingungen beim Gemeinderat begründete Beschwerden eingereicht werden, die darauf an den Staatsrat weitergezogen werden können.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

Art. 53 Vorbehaltene Erlasse

Für die Regionalpolizei Zermatt sind explizit u.a. folgende Spezialgesetzgebungen vorbehalten:

- kantonale Gesetzgebung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung;
- kommunale Reglemente, v.a.
 - Gebührenreglemente,
 - Verkehrsreglement,
 - Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und
- weitere im Ingress dieses Reglements erwähnte Erlasse.

Art. 54 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Polizeireglement und ihm widersprechende kommunale Bestimmungen aufgehoben.

² Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft,

beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Dezember 2020 und 29. April 2021, und angenommen durch die Urversammlung am 8. Juni 2021, und homologiert durch den Walliser Staatsrat am 26. Januar 2022.

Zermatt, 2. Februar 2022

Gemeindepräsidentin
Romy Biner-Hauser

Gemeindeschreiber
Daniel Anrig